

**Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern (Tarifkunden) mit Wasser
aus dem Versorgungsnetz (BVW) des**

Wasserbeschaffungsverbandes
„Nordschwansen“
in Kappeln

mit Hinweisen und Preisen. – Einschließlich 1. bis 7. Änderung -

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) deren §§ 2, 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

1. Geltungsbereich § 1 Abs. 1 und AVB Wasser V

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. Vertragsabschluss § 2 AVB Wasser V

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
- (2) Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.12.1951 in jeweils geltender Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen, soweit sie sich aus dem Versorgungsvertrag mit dem Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen ergeben. Außerdem verpflichtet sich die Wohnungseigentümergeinschaft dem Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen unverzüglich mitzuteilen, wenn personelle Änderungen die Haftung der Wohnungseigentümer berühren. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserbeschaffungsverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Erbbauberechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (zum Beispiel Ferienhäuser) sind Grundstückseigentümern gleichzusetzen.
- (4) Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem Antragsformular des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschwansen gestellt werden. Als Anlagen sind bei Neubauten mit einzureichen:
 - Lageplan des Grundstückes
 - Wohnflächenberechnung nach DIN 277
 - Grundskizze des Hauses
 - Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988: diese ist von einem Installationsunternehmen auszufüllen
- (5) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Regelungen im bürgerlich-rechtlichen Sinne jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Über Ausnahmen entscheidet der Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen.

3. Wasserpreis und Grundpreise § 4 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

	Netto	7% Mwst	Brutto
(1) Der Wasserpreis beträgt	1,19 € / m ³	0,08 €	1,27 € / m ³
Die gesetzliche Grundwasserschutzabgabe auf das geförderte Rohwasser von z.Zt.	0,149 € / m ³	0,01 €	0,16 € / m ³
ist anteilmäßig in den Preisen je m ³ enthalten.			
(2) Der Grundpreis beträgt für einen Zähler der Größe			
Q3 = 4	7,00 € / Monat	0,49 €	7,49 € / Monat
Q3 = 10	14,00 € / Monat	0,98 €	14,98 € / Monat
Q3 = 16	21,00 € / Monat	1,47 €	22,47 € / Monat

Q3 = 25/63/100 56,00 € / Monat 3,92 € 59,92 € / Monat

- (3) Bei einem Standrohrzähler beträgt
- | | | | |
|-----------------|-------------------------|--------|-------------------------|
| der Wasserpreis | 1,19 € / m ³ | 0,08 € | 1,27 € / m ³ |
| der Grundpreis | 2,80 € / Tag | 0,20 € | 3,00 € / Tag |
- (4) Für Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale über 25,00 € p.a. 1,75 € 26,75 € / Hydrant von den Gemeinden erhoben, auf deren Gebiet der Hydrant sich befindet.

Für Wasserverbrauch aus Hydranten für Landwirte / Feldspritzung beträgt

der Wasserpreis	1,19 € / m ³	0,08 €	1,27 € / m ³
der Grundpreis je			
angefangenes Halbjahr	50,00 €	3,50 €	53,50 € / p.a.

- (5) Der Preis für Bauwasser wird pauschal erhoben, er beträgt je angefangene 100 cbm umbauten Raumes nach DIN 277/50 25,00 € 1,75 € 26,75 € / je angef. 100 cbm

Der Versorger behält sich vor, in begründeten Einzelfällen, Standrohre mit Wasserzähler Vorzusehen.

4. Erschließungskosten §§ 3, 9 AVB Wasser V

- (1) Bei Erstellung oder Verstärkung einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage ist mit dem Erschließungsträger vertraglich zu vereinbaren, dass die Art der Verlegung und die eingesetzten Materialien nur in Abstimmung mit dem Verband erfolgen. Ansonsten kann der Verband die Übernahme der Anlagen in die Unterhaltung ablehnen.
- (2) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführungen zu erstatten.

5. Hausanschlusskosten § 10 Abs.4 AVB-Wasser-V

- (1) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführungen zu erstatten.
- (2) Der Anschlußnehmer hat dem Wasserbeschaffungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses (einschließlich Meßeinrichtungen) wie folgt zu erstatten:
Nach den tatsächlichen Kosten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluß erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Meßeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen.
In jedem Fall wird verbandsseitig die kürzeste oder wirtschaftlichste Leitungsführung zur möglichen Anschlussstelle gewählt.
Für jeden neuen Hausanschluss ist eine Anschlussskizze zu erstellen und mit der Abrechnung dem Anschlußnehmer zu übermitteln
- (3) Für Änderungen und Verstärkungen von Einrichtungen der Wasserversorgung auf Veranlassung des Grundstückseigentümers, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen, für die Herstellung und den

Rückbau von Bauwasser- und sonstigen Wasseranschlüssen sowie von besonderen Feuerlöscheinrichtungen, hat der Veranlasser dem WBV die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (4) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörenden Materiallieferungen.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses, bei Veränderungen am Hausanschluß mit Abschluß der entsprechenden Arbeiten. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- (6) Die Mehrwertsteuer beträgt 7 %

6. Inbetriebsetzung § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVB Wasser V

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch

<u>Netto</u>	<u>19% Mwst</u>	<u>Brutto</u>
50,00 €	9,50 €	59,50 €

Zahlt der Kunde erst, wenn das Verbandsfahrzeug zwecks Einstellung der Versorgung vor dem Grundstück des säumigen Zahlers steht, ist die Hälfte, mindestens jedoch

<u>Netto</u>	<u>19% Mwst</u>	<u>Brutto</u>	
25,00 €	4,75 €	29,75 €	zu zahlen.

7. Hydrantenbenutzung § 22 Abs. 2 AVB Wasser V

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

8. Verzugskosten § 27 Abs. 2 AVB Wasser V

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag in Höhe von

<u>Netto</u>	<u>0% Mwst</u>	<u>Brutto</u>
5,00 €	0,00 €	5,00 €

Daneben hat der Anschlußnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent des Forderungsbeitrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

9. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) beträgt z.Zt. 7 % bzw. 19 %

10. Inkrafttreten

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten zum 01. November 2025 in Kraft

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
Kappeln, den 03. Juli 2025

.....
(Schlömer)
Verbandsvorsteher

.....
(Werges)
Stellvertreter